



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (221) 91657-0  
**Telefax:** +49 (221) 91657-9490  
**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)  
**Datum:** 30.12.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pa/058-2025#066

**EVH-Nummer:** 3547100

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ „Feldweg“ - Kerken - Aufhebung“, Bahn-km 71,478 bis 71,478 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken  
**Bezug:** Antrag vom 21.10.2025, Az. I.II-W-P-N  
**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 71,478 der Strecke 2610 – Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken zum Gegenstand. Im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs (BÜ) wird neben dem Rückbau der signaltechnischen Komponenten auch der Abbruch der BÜ-Befestigung vorgenommen. Das vorhandene Schalthaus wird zurückgebaut.

Darüber hinaus werden die Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut und mit der Errichtung von

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Erdwällen natürliche Begrenzungen zum Gleisbereich geschaffen. Weiterhin wird die Verkehrsbeschilderung angepasst.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG, und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt eine sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist, dar.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen. Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 924 m<sup>2</sup>, davon 924 m<sup>2</sup> anlagebedingt. Es handelt sich daher weder um eine Anlage nach Nr. 14.8.3.1 (5.000 m<sup>2</sup> oder mehr) noch nach Nr. 14.8.3.2 (2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup>) Anlage 1 zum UVPG. Es liegt vielmehr unterhalb der Prüfwerte der Nr. 14.8.3.2 Anlage 1.

Es gilt § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG: „(3) Eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 wird zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt für [...] 3. die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1, soweit nicht von den Absätzen 1 und 2 erfasst.“

Eine Änderung in Form einer Verkleinerung (Rückbau als extremste Form der Verkleinerung) fällt weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2. Insbesondere handelt es sich nicht um einen Fall des § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG, der für die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5.000 m<sup>2</sup> eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 2 vorsieht.

Demnach ist beim Rückbau eines BÜ auch dann eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn der Flächenverbrauch des Vorhabens weniger als 2.000 m<sup>2</sup> beträgt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens umfasst 924 m<sup>2</sup>, davon 924 m<sup>2</sup> anlagebedingt. Baubedingt ist kein Flächenbedarf erforderlich. Die Rückbaufläche beträgt 22 m<sup>2</sup>. Die Dauer der Bauarbeiten wird mit ca. 6 Tagen angegeben. Bauzeitliche Bodenbewegungen sind nicht vorgesehen. Es kommt zu einer dauerhaften Beseitigung von 38 m<sup>2</sup> Pflanzendecke. Mit der bau- oder betriebsbedingten Erzeugung gefährlicher Abfälle wird nicht gerechnet. Die Menge der Bau- und Abbruchabfälle nach AVV 17 wird auf 66 t geschätzt. Es wird bauzeitlich zu Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen kommen, jedoch nicht zu betriebsbedingten Emissionen oder bauzeitlichen Erschütterungen. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Umfeld der Maßnahme ist westlich sowie östlich der Bahnstrecke durch landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Gemäß Flächennutzungsplan des Kreis Kleve sind Flächen für Landwirtschaft und Bahnanlage ausgewiesen. Wohnbebauung befindet sich ca. 300 m entfernt. Der Bereich des Vorhabens ist Lebensraum für europäische Vogelarten. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Kerkener Bruch (LSG-KLE-00092). Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme (Aufschüttung) und der unmittelbar daran anschließenden

Wiederherstellung von Saumflächen ist mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet bzw. auf das Entwicklungsziel „Erhaltung“ zu rechnen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete noch Überschwemmungsgebiete.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Betroffen ist das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

#### **Pflanzen und biologische Vielfalt**

Anlagebedingt werden durch die Anlage von Verwallungen (Errichtung von Erdwällen als natürliche Begrenzungen) kleinflächig (38 m<sup>2</sup>) sonstige krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (39.03.02) in Anspruch genommen. Diese werden durch die Maßnahme 002\_V nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Zudem ergibt sich durch die Rückbaufläche des Betonschalthauses mit der identischen Maßnahme eine zusätzliche Begrünung (13 m<sup>2</sup>). Nach Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahme ist ein Überschuss von 104 Wertpunkten (nach BKompV) zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt daher nicht vor.

### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- Erläuterungsbericht
- Baulärmuntersuchung
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskurzkonzept
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Formblatt 3 (Angaben zur Feststellung der UVP-Pflicht)

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständige anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig